

## Gebührenordnung für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Kreisstadt Eschwege

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Kreisstadt Eschwege hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. Februar 2024 folgende Gebührenordnung für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Kreisstadt Eschwege beschlossen:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 400,00 €.
- (2) Die Strom- und Wasserversorgung wird durch die Kreisstadt Eschwege sichergestellt. Die hierfür entstandenen Kosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben.
- (5) Im Fall der Nichtzahlung der Nutzungsgebühr können die Forderungen öffentlich-rechtlich beigetrieben werden.
- (6) Änderungen der Gebührenordnung sind vom Magistrat zu beschließen.
- (7) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 06.03.2024



Der Magistrat  
der Kreisstadt Eschwege

  
gez. Große  
Erster Stadtrat